

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

49. Satzung der Universität Salzburg; Änderungen

Der Senat hat auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

Aufnahme eines neuen § 19a in die Satzung:

„Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

§ 19a. (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen auf elektronischem Weg sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Voraussetzung für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg ist das Einverständnis der Prüferin/des Prüfers und der/des Studierenden. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung auf elektronischem Weg besteht nicht.

(3) Bei der Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

a) Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten der/des Prüfenden und der/des Studierenden vorhanden sein.

b) Eine Überprüfung der Identität der/des Studierenden hat vor Beginn der Prüfung stattzufinden.

c) Technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende/den Studierenden sind vorzusehen.

d) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der/des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. In diese ist auf andere Weise Einsicht zu gewähren, die eine Vervielfältigung ausschließt (§ 79 Abs 5 UG)

e) Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen.

f) Bei einem Abbruch einer mündlichen Prüfung aufgrund von technischen Problemen ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.

(4) Die Teilnahme weiterer Personen als Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungen ist auf elektronischem Weg zu ermöglichen.

(5) Nähere Regelungen können Rektorat und Senat in einer Richtlinie festlegen.

(6) § 19a tritt mit dem der Verlautbarung folgendem Tag in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Begutachtung von Dissertationen

§ 24 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen, die/der sie zwei internen oder externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern, von denen eine bzw. einer die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer sein kann, zur Beurteilung innerhalb einer Frist von zwei Monaten zuzuweisen hat. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7 oder Z 8 und Abs. 2 einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer sind von der Begutachtung ausgeschlossen.“

§ 24 Abs. 6 tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg